Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5450**

16. Wahlperiode 23. 05. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Jürgen Gehb, Norbert Geis, Ute Granold, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Fritz Rudolf Körper, Joachim Stünker, Dr. Carl-Christian Dressel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 16/3811 –

Ächtung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Markus Kurth, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/1171 –

Nichtigkeitserklärung des Erbgesundheitsgesetzes

A. Problem

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 war das erste Rassengesetz des NS-Staates und die Grundlage für die zwangsweise Sterilisation von über 350 000 Menschen zwischen 1933 und 1945. Bis zu 6 000 Frauen und ungefähr 600 Männer starben an den Folgen des Eingriffes.

Zu Buchstabe a

Die Antragsteller ächten das Gesetz als Ausdruck der menschenverachtenden nationalsozialistischen Auffassung vom „lebensunwerten Leben“. Das Gesetz sei aber bereits mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gemäß Artikel 123 Abs. 1 GG insoweit außer Kraft getreten, als es gegen das Grundgesetz verstieß. Die Vorschriften, die Maßnahmen mit Einwilligung des Betroffenen vorsahen, seien durch Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) aufgehoben. Das Gesetz sei damit nicht mehr existent und könne nicht mehr aufgehoben werden. Sie bekräftigen erneut, dass es sich hierbei um nationalsozialistisches Unrecht gehandelt habe und erstrecken diese Feststellung und Ächtung auch ausdrücklich auf das Gesetz, soweit es Zwangssterilisierungen habe rechtlich absichern sollen. Sie stellen fest, dass das Gesetz der erste Schritt auf dem Weg zum „Euthanasie“-Massenmordprogramm gewesen sei und bezeugen den Opfern der Zwangssterilisierung und ihren Angehörigen ihre Achtung und ihr Mitgefühl. Hiermit sollen jegliche Zweifel am Willen des Gesetzgebers zur umfassenden Genugtuung und Rehabilitierung der Betroffenen beseitigt werden.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller unterstützen das Anliegen des Bundes der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten e. V., das Gesetz aufzuheben und für nichtig zu erklären. Sie fordern daher die Bundesregierung auf, einen Vorschlag vorzulegen, wie der Gesetzgeber dem Anliegen dieses Verbandes gerecht werden könne.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Antrags auf Drucksache 16/3811 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/1171 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Annahme des Antrags auf Drucksache 16/1171 und Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/3811.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Antrag auf Drucksache 16/3811 anzunehmen,

b) den Antrag auf Drucksache 16/1171 abzulehnen.

Berlin, den 23. Mai 2007

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Dr. Carl-Christian Dressel
Berichterstatter

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Gehb, Dr. Carl-Christian Dressel, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 16/1171** in seiner 57. Sitzung am 19. Oktober 2006 und den Antrag auf **Drucksache 16/3811** in seiner 73. Sitzung am 14. Dezember 2006 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Gesundheit sowie dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Anträge in seiner 30. Sitzung am 19. März 2007 beraten und den Antrag auf Drucksache 16/3811 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. zur Annahme empfohlen.

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag auf Drucksache 16/1171 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Anträge in seiner 54. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. den Antrag auf Drucksache 16/3811 zur Annahme empfohlen.

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag auf Drucksache 16/1171 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Anträge in seiner 30. Sitzung am 20. März 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Antrags auf Drucksache 16/3811 empfohlen.

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 16/1171 abzulehnen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Anträge in seiner 64. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 16/3811 anzunehmen.

Er hat ferner mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 16/1171 abzulehnen.

Bei den Beratungen des Rechtsausschusses lag eine Petition vor.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eine deutliche Sprache zur Verurteilung dieses ersten rassistischen NS-Unrechtsgesetzes gefunden habe und der Deutsche Bundestag den Opfern dadurch sein Mitgefühl deutlich ausspreche. In einem erweiterten Berichterstattergespräch hätten die dort vertretenen Opferverbände und der Sachverständige den vorliegenden Antrag auf Drucksache 16/3811 daher als zielführend begrüßt. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. sei in Nummer 1 widersprüchlich; in Nummer 2 werde im Wesentlichen die Aufhebung eines ungültigen Gesetzes gefordert.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellte folgenden Änderungsantrag:

1. *Ziffer I Abs. 11 des Antrags auf Drs. 16/3811 wird wie folgt gefasst:*

   „Das dem Grundgesetz widersprechende und menschenverachtende „Gesetz zur Verhütung erbranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 war nie Teil der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und stellt nationalsozialistisches Unrecht dar.

   Die Gültigkeit des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529; geändert durch die Gesetze vom 26. Juli 1935, RGBl. I S. 773, und vom 4. Februar 1936, RGBl. I S. 119) endete mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes, weil (und soweit) es diesem widersprach (Artikel 123 Abs. 1 GG). Die wenigen danach noch gültigen Vorschriften über Maßnahmen mit Einwilligung des Betroffenen wurden durch Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) außer Kraft gesetzt. Das Gesetz ist daher auch hinsichtlich dieser Vorschriften nicht mehr anwendbar.“

2. *Folgende Ziffer VI wird nach Ziffer V angefügt:*

   „VI. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach dem das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529), soweit es als Bundesrecht fort galt und mit Gesetz vom 18. Juni 1974 außer Kraft gesetzt wurde, aufgehoben wird.“

Begründung:

1. *Der Änderungsantrag greift die Bedenken der Opferverbände gegenüber dem Antrag der CDU/CSU und SPD (BT- Drs. 16/3811) auf. Wegen entgegenstehender Äuße-*

rungen in der Bundesrepublik seitens der Bundesregierung, Politik, Justiz und Ärzteschaft in den fünfziger und sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts ist es notwendig, klarstellend jeden Rechtsschein des Weitergeltens des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933“ zu zerschlagen. Es bedarf der zweifelsfreien Klarstellung, dass dieses menschenverachtende Gesetz nationalsozialistisches Unrecht darstellt und als solches niemals Bestandteil der bundesdeutschen Rechtsordnung war, weil es Art. 123 GG widersprach.

2. *Wenige als Bundesrecht fort geltende Regelungen des Gesetzes, die dem Grundgesetz nicht widersprachen, wurden mit dem Gesetz vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) außer Kraft gesetzt. Sie sollen durch einen gesonderten Gesetzentwurf ausdrücklich aufgehoben werden, um dem dahingehenden Willen des Gesetzgebers zweifelsfrei Geltung zu verleihen. Da diese Aufhebung nicht bereits durch den vorliegenden Antrag umgesetzt werden kann, wird die Bundesregierung aufgefordert, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.*

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Berlin, den 23. Mai 2007

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Dr. Carl-Christian Dressel
Berichterstatter

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333